

66. Haben die richterlichen Beamten in Preußen einen von der Verleihung unabhängigen Rechtsanspruch darauf, nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge in die etatsmäßigen Gehaltszulagen aufzurücken?

Allerh. Erlaß vom 12. November 1860 (G. S. S. 517); preuß. Einführungsgef. zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 §. 9.

II. Civilsenat. Urt. v. 25. September 1883 i. S. H. (Rl.) w. Königl. Regierung zu U. (Bekl.) Rep. II. 186/83.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger H., welcher seit 1. Oktober 1879 als Amtsrichter zu F. mit einem jährlichen Gehalte von 5400 M und dem gesetzlichen Wohl-

nungsgeld-Zuschusse angestellt war, reichte am 16. Januar 1881 sein Abschiedsgesuch ein, und wurde durch Allerhöchste Entlassungsurkunde vom 10. März 1881, wovon er durch Ministerialreskript vom 4. April Kenntniß erhielt, dieser Abschied vom 1. August ab mit der Jahrespension von 3098 *M* gewährt. *H.* machte hierauf, indem er behauptete, daß er nach Zurücklegung von 32 Dienstjahren vermöge seiner Anciennität vom 1. Januar 1881 ab in die höhere Gehaltsstufe von 5700 *M* aufgerückt, an diesem Tage also die Gehaltszulage von 300 *M* erfallen gewesen sei, und somit seine Pension $\frac{2}{3}$ des ihm zukommenden Gehaltes von 5700 *M* und des durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschusses von 492 *M*, die Summe von 3252 *M* ausmache, zunächst bei der Justizverwaltung den Anspruch auf Nachzahlung des bezüglichen Mehrbetrages an Gehalt und Bewilligung der genannten höheren Pensionssumme geltend.

Durch Verfügung vom 26. Oktober 1881 mit dem Bescheide zurückgewiesen, daß nach bestehenden Verwaltungsgrundsätzen denjenigen Beamten, welche, wie dies bei ihm thatsächlich zutrefte, ihre Versetzung in den Ruhestand bereits nachgesucht und demnächst auch erhalten hätten, Gehaltszulagen nicht mehr bewilligt würden, erhob *H.* auf vorstehendes Sachverhältnis und den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860 sich stützend, Klage mit dem Antrage, zu erkennen, daß sein Gehalt für das Jahr 1881 5700 *M* betragen habe und daher seine Pension vom 1. August dieses Jahres an auf 3252 *M* sich stelle, demgemäß die Beklagte zu verurteilen, ihm den Rest seines Gehaltes vom 1. Januar bis 1. August 1881 mit 175 *M*, und an rückständiger Pension für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1881 den Betrag von 55 *M*, im ganzen 240 *M*, mit Zinsen vom Tage der Klagezustellung zu zahlen.

Die erhobene Klage wurde in zweiter Instanz zugesprochen und die eingelegte Revision zurückgewiesen auf folgenden

Gründen:

„Der §. 9 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 bestimmt:

„Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter innerhalb des Besoldungsetats erfolgt nach der durch das Dienstaalter bestimmten Reihenfolge.“

Zwischen den Parteien ist Streit darüber, in welchem Sinne diese Vorschrift aufzufassen ist, ob durch dieselbe für die richterlichen Beamten ein Rechtsanspruch begründet wird, oder ob sie lediglich eine Anweisung — Direktive — für die Justizverwaltung enthält, und der Richter erst durch die Verleihung ein Recht auf das höhere Gehalt erwirbt. Das Oberlandesgericht hat sich für die erstere Annahme ausgesprochen, und es kann diese Annahme als rechtsirrtümlich nicht erachtet werden.

Aus dem Wortlaute der bezogenen Gesetzesvorschrift, sowie den legislatorischen Verhandlungen, welche sich auf dieselbe beziehen, läßt sich die Entscheidung der streitigen Frage nicht schöpfen; es ist daher zu diesem Zwecke auf den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860, die unmittelbare Quelle des §. 9 a. a. D. zurückzugehen.

Der genannte Erlaß spricht an seiner Spitze den Grundsatz aus: „Die Verleihung der zulässigen Gehaltszulagen an die richterlichen Beamten in den etatsmäßigen feststehenden Gehaltsklassen erfolgt nach Maßgabe der Anciennität.“ Derselbe bestimmt dann die Ausnahmen, welche dieser Grundsatz erleidet, und wahrt dabei der Justizverwaltung die Befugnis zur anderweiten Besetzung eröffneter Stellen. Fassung und Inhalt dieses Erlasses sprechen nun nicht dafür, daß er lediglich eine Direktive für die Justizverwaltung enthält, — derselbe ist namentlich auch nicht finanzieller Natur. Vielmehr enthält der Erlaß — und das ist das Wesen desselben — die dispositive Norm, daß die Gehaltszulagen der Anciennität korrespondieren sollen, — und durch diese Norm, welche gesetzliche Kraft hat, wird ein Rechtsanspruch der richterlichen Beamten, zu deren Gunsten sie erlassen ist, begründet.

Für diese Annahme ist auch die Veranlassung des Allerhöchsten Erlasses von Bedeutung. Zwischen der königlichen Staatsregierung und dem Abgeordnetenhaufe bestand zu jener Zeit, an den Erlaß vom 19. März 1850 sich anknüpfend, über den Anspruch der richterlichen Beamten auf Gehaltszulage Meinungsverschiedenheit. Durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 19. Mai 1860 war nun, unter Bezugnahme auf einen früheren, in ähnlichem Sinne ergangenen Beschluß vom 16. April 1859, anläßlich einer Petition, dem Antrage der Justizkommission gemäß, der Staatsregierung gegenüber die Erhaltung ausgesprochen, daß dieselbe den Grundsatz, die Richter

nach ihrer Anciennität . . . in die feststehenden Gehaltsklassen einrücken zu lassen, als einen in der bestehenden Staats- und Gerichtsverfassung begründeten Rechtsatz und Rechtsanspruch des Richterpersonales anerkennen werde (vgl. Stenograph. Berichte Anlage-Band 5 153 S. 1069—1080; Verhandl. Bd. 2 S. 1200—1202).

Bei der Verhandlung in der Kommission war von dem Vertreter des Justizministeriums der abweichende Standpunkt der Staatsregierung motiviert — a. a. O. S. 1077 — dabei aber ausgesprochen, daß sich das Gewicht der für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemachten Gründe nicht verkennen lasse, daher dem nicht entgegenzutreten sei, daß die Petition der Regierung zur nochmaligen Erwägung des Gegenstandes überwiesen werde, — und hatte sodann bei der Beratung im Plenum auch der Justizminister sich bereit erklärt, den gestellten Antrag einer neuen Prüfung und Erörterung zu unterziehen. Wenn nun demnächst der mehrgenannte Erlass erging, welcher den Grundsatz aussprach, daß die Verleihung der Gehaltszulagen an die richterlichen Beamten nach Maßgabe der Anciennität erfolgen solle, ohne daß damals in irgend einer Weise kundgegeben worden, daß diese Bestimmung eine mit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses nicht im Einklange stehende Bedeutung habe, so ist nach allem, was vorliegt, nur anzunehmen, daß sie in grundsätzlicher Übereinstimmung mit letzterem ergangen und aufzufassen sei.

Dieser Annahme steht ferner auch der Wortlaut des Erlasses nicht entgegen. Wenn darin von der „Verleihung“ der Gehaltszulagen die Rede ist, so kann dieser Ausdruck mit Rücksicht darauf, daß den richterlichen Beamten nach dem Ausgeführten ein Rechtsanspruch auf dieselben zusteht, in Übereinstimmung mit dem Oberlandesgerichte nur von der Zuweisung — Verteilung — der höheren Gehaltsquoten, welche die Justizverwaltung in Ausführung des sanktionierten Grundsatzes den Stats gemäß vornimmt und vorzunehmen verpflichtet ist, nicht aber in dem Sinne und der Bedeutung verstanden werden, daß die Verleihung den Rechtstitel des richterlichen Anspruches bilde, der Richter also erst durch die Verleihung ein Recht auf die Zulage erlange. Hierbei mag noch angeführt werden, daß der spätere Allerhöchste Erlass vom 20. März 1872 — Gesetzsammlung S. 261 — betreffend die Aufstellung neuer Besoldungsetats,

die Regulierung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennitäts-Verhältnisse der richterlichen Beamten . . . von einer Verleihung der Gehaltszulagen nicht spricht, vielmehr die bezügliche Bestimmung in Nr. 5 und 6 dahin lautet, daß „die jetzige Verteilung der Gehalte, sowie der künftige Eintritt in die neu zu bildenden Gehaltsklassen sich lediglich nach dem Dienstalter als Richter entscheidet.“

Strrig ist es nun allerdings, wie die Beklagte mit Recht hervorhebt, wenn das Oberlandesgericht aus dem in dem Erlasse vom 12. November 1860 ausgesprochenen Grundsätze die Folgerung zieht, daß der nachfolgende Beamte in dem Augenblicke, wo durch den Abgang des älteren dessen höheres Gehalt vakant wurde, in die betreffende Gehaltszulage von Rechts wegen einrücke, denn unter dieser Voraussetzung würde es für die Justizverwaltung unmöglich sein, ein Mitglied eines anderen Gerichtes in die eröffnete Stelle zu versetzen. Wohl aber ist die Annahme als zutreffend zu erachten — und darauf läuft auch die weitere Ausführung des Oberlandesgerichtes hinaus —, daß der Justizverwaltung, wenn sie von ihrer Befugnis, eine solche Versetzung zu bewirken, keinen Gebrauch machte, die Pflicht oblag, das vakante höhere Gehalt den jüngeren Gerichtsmitgliedern nach Maßgabe ihrer Anciennität zuzuwenden, und daß, wenn bei dieser Zuweisung, bezw. Verteilung ein in der Reihenfolge Stehender übergangen wurde, damit dessen durch den Erlaß begründeter Rechtsanspruch verletzt war.

Hiernach ergibt sich aus der bisherigen Ausführung der Satz, daß auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. November 1860 dem richterlichen Beamten ein durch die Nichtausübung jener Befugnis der Justizverwaltung bedingtes Recht auf die Gehaltszulage zu stand.

Was demgegenüber endlich den von der Beklagten bezogenen Aufsatze im Justizministerialblatt 1860 S. 429 ffg. betrifft, so befinden sich die Ausführungen desselben, soweit sie sich auf den zuletzt genannten Erlaß beziehen, mit der Annahme eines Rechtsanspruches der richterlichen Beamten durchaus im Einklange.

Nach dem vorstehend Entwickelten würde es nun eines Zurückgehens auf den Erlaß vom 19. März 1850 nicht weiter bedürfen, da, wenn man auch mit der Beklagten annehmen wollte, daß ein Rechtsanspruch, wie ihn der Kläger geltend macht, aus demselben nicht herzu-

leiten sei, dies doch mit Rücksicht auf den späteren Erlaß vom 12. November 1860 nicht entscheidend sein würde. Es sprechen indes auch gegen jene Annahme, welche in dem genannten Aufsatze ihren Ausdruck findet, überwiegende, aus der Entstehungsgeschichte und den Bestimmungen des älteren Erlasses sich ergebenden Gründe. Indem in ersterer Beziehung auf das angegriffene Urtheil Bezug zu nehmen, mag hier folgendes hervorgehoben werden. In dem Erlasse, der in Ausführung der Verordnung vom 2. Januar 1849, namentlich des §. 39 derselben und in Folge der von den Kammern über die Etats der Justizverwaltung gefaßten Beschlüsse erging, wird unter Nr. 1 bestimmt, daß für die Gehälter der bei den Appellationsgerichten vorhandenen Ratsstellen ein Etat in den zulässigen Abstufungen bestehen soll, und in Nr. 3 wird ein gleiches für Richterstellen der Kreisgerichte eines Appellationsgerichtsbezirkes angeordnet. Bezüglich der Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte ist dann in Nr. 2 und 3 der Grundsatz, daß sie nach der Anciennität vorrücken, ausdrücklich anerkannt worden, und es kann nach dem Zusammenhange und dem Zwecke des Erlasses nur angenommen werden, daß dieser Grundsatz, wie es der Bedeutung des Wortes Anciennität durchaus entspricht, auch für das Aufrücken im Gehalte — dieses wesentliche Recht derselben — als maßgebend gelten soll. Bei der entgegengesetzten Auffassung würde in dem Erlasse von Gehaltsetats und deren Abstufungen die Rede sein, ohne daß für das Einrücken in diese letzteren eine Vorschrift gegeben wäre. Wollte aber der Erlaß auch hinsichtlich „der Gehaltsstufen“ der richterlichen Beamten, wie es im Eingange heißt, Bestimmungen treffen, so konnte es nicht wohl die Absicht sein, lediglich in den Etats eine Norm aufzustellen, nach welcher das Einrücken in höhere Gehälter zulässig sei, vielmehr war vor allem auch die Bestimmung fester Grundsätze, welche für das Einrücken der Richter maßgebend sein sollten, erforderlich. An einem solchen Grundsätze würde es nun in dem Erlasse gänzlich fehlen, — eine Lücke in einem so wesentlichen Punkte aber ist nicht voranzusetzen.

Vgl. den oben angeführten Bericht der Justizkommission des Abgeordnetenhauses S. 1074 und Rönne, Preussisches Staatsrecht 3. Aufl. Bd. 3. S. 453 flg.

Zur Zeit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. November 1860 war nun der Rechtsanspruch, von dem es sich handelt, nur im Ver-

waltungswege verfolgbar. Das Abgeordnetenhaus hatte deshalb in dem vorerwähnten Beschlusse vom 19. Mai 1860 ferner die Erwartung ausgesprochen, die Königliche Staatsregierung werde bei der bevorstehenden Revision der Kompetenzgesetzgebung darauf Bedacht nehmen, daß streitig gewordene Fragen der hier vorliegenden Art bei einer festen kollegialisch gebildeten Instanz in einer gleichmäßigen, die Unabhängigkeit der Rechtspflege hinreichend sichernden Weise ihre letzte Entscheidung fänden. Der Beschluß fand seine Erledigung durch das Gesetz betreffend die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861, dessen §. 1 ganz allgemein bestimmt, daß über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Besoldung, Pension u. s. w. unter den in den §§. 2—7 folgenden Maßgaben der Rechtsweg stattfindet, während dann der §. 8 alle den §§. 1—7 entgegenstehenden Bestimmungen aufhebt. In den Motiven zu §. 1 ist ausgeführt, daß diese Ansprüche denjenigen Teil des Staatsdienerverhältnisses bilden, welcher gegenüber der Ausübung der Dienstfunktionen als des rein staatsrechtlichen Teils, als die privatrechtliche Seite desselben angesehen werden müsse. Daraus folge, daß dieselben auch im Wege der Klage vor Gericht geltend gemacht werden können, — daher die entgegengesetzten, in den Allerhöchsten Ordres vom 21. Mai 1825, 7. Juli 1830, und mehreren späteren Bestimmungen enthaltenen positiven Vorschriften, welche die schließliche Entscheidung in solchen Fällen dem Könige beziehungsweise dem Staatsministerium übertragen hätten, nicht ferner aufrecht zu erhalten seien (vgl. Stenographische Berichte 1861 Anlagen Aktenst. Nr. 89 Bd. 3 S. 537).

Durch den §. 1 a. a. D., dem gegenüber die früher ergangenen Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vom 5. April 1851 — Justizministerialblatt S. 191 — und vom 13. November 1858 — Justizministerialblatt 1859 S. 188 — ihre Bedeutung verloren haben, ist nun der Anspruch der richterlichen Beamten auf Gehaltszulage klagbar geworden. Gegen diese Annahme kann auch, wie das Oberlandesgericht zutreffend erwägt, die Äußerung, welche bei der Beratung des Gesetzentwurfes in der Kommission des Herrenhauses von dem Vertreter der Regierung gemacht ist, mit Grund nicht angeführt werden. Abgesehen nämlich von dem Zweifel, ob die dort gestellte Frage den Fall der Gehaltszulage trifft, so ist es

gewiß richtig, daß der Etat nicht den Zweck und die Bedeutung hat, Privatrechte für den einzelnen Beamten zu begründen, und es darf ferner nicht übersehen werden, daß den Beamten im allgemeinen ein Rechtsanspruch auf das Einrücken in höhere Gehaltsstufen nicht zusteht, letzterer vielmehr das Privilegium der richterlichen Beamten, auf welche die Frage sich nicht speziell bezog, bildet.

Daß nun durch den §. 9 des preußischen Ausführungsgesetzes, welcher den in dem Allerhöchsten Erlasse vom 12. November 1860 ausgesprochenen Grundsatz und dessen wesentliche Ausnahmen wiederholt, an dem durch diesen Erlaß sowie das Gesetz vom 24. Mai 1861 bezüglich des hier streitigen Anspruches begründeten Rechtszustand etwas habe geändert werden sollen, dafür fehlt es an jedem Anhaltspunkte, — und kann namentlich auch, was die Frage der Klagbarkeit betrifft, aus der Äußerung des Regierungskommissars, daß man die Entscheidung darüber, ob aus dem §. 9 a. a. O. ein Klagerecht für die Richter entstehen werde, der Judikatur überlassen dürfe, . . . der Beweis für eine solche Absicht, wie erhellt, nicht hergeleitet werden.

Frühere Entscheidungen des Königl. Obertribunales, welche dahin gingen, daß erst die Verleihung dem Richter ein Klagerecht gebe, wobei freilich der Minister für die Ausführung des publizierten Etats verantwortlich sei, liegen nicht vor. Das Urteil des genannten Gerichtshofes vom 20. November 1874 — Entsch. Bd. 73 S. 214 fgl. — hat einen Fall zum Gegenstande, in welchem von einem bereits vor der erfolgten neuen Gehaltsverteilung pensionierten richterlichen Beamten die Klage erhoben war. Aus den Entscheidungsgründen ergibt sich die Folgerung, daß, wenn der Kläger zur Zeit jener Verteilung sich noch im aktiven Dienste befunden hätte, der Gerichtshof ihm ein Recht auf die höhere Gehaltsquote zugesprochen haben würde.

Vgl. Köhne, Preuß. Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 3 S. 505. 506 Note b; Schulze, Preuß. Staatsrecht Bd. 1 S. 337, der sich dahin ausspricht, daß in Preußen ein Rechtsanspruch der Richter zum Aufrücken in die höheren Gehaltsstufen nach Maßgabe der festgestellten Etats anerkannt wird. Ebenso nimmt Munk, Preuß. Gerichtsverfassung S. 18 Note 4 ein Klagerecht der Richter an.

In dem von der Beklagten angeführten Urteile des Reichs-

gerichtes, IV. Civilsenat vom 24. November 1881, handelt es sich um den Anspruch eines Kreisgerichtsfekretärs, also eines nicht-richterlichen Beamten. Allerdings ist in den Motiven der Satz ausgesprochen, daß der Erlaß vom 12. November 1860 auch bei richterlichen Beamten den Erwerb des Rechtes auf Gehaltszulage von der Verleihung abhängig mache, — dieser Satz aber, wozu auch kein Anlaß vorlag, nicht näher erörtert worden.

Hat hiernach das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Anspruch des Richters auf die etatsmäßigen Gehaltszulagen durch eine Verleihung nicht bedingt sei, so fragt sich nur noch, ob nicht im vorliegenden Falle durch die besonderen Umstände desselben ein solcher Anspruch als ausgeschlossen zu erachten ist.

Von der Revisionsklägerin war zur Begründung des in dieser Richtung erhobenen Einwandes geltend gemacht, daß die Zulagen ihrem Begriffe und Zwecke nach das Äquivalent für die auf die Fortdauer berechneten dienstlichen Leistungen darstellten, und daher die Verleihung derselben zur notwendigen Voraussetzung habe, daß das Dienstverhältnis des Beamten noch fortdauere und dessen Auflösung nicht schon erfolgt sei, oder doch für die nächste Zukunft bereits feststehe. Diese Ausführung vermag indes als rechilich zutreffend nicht anerkannt werden. Der Anspruch des Richters auf die Gehaltszulage beruht auf seiner Anciennität, d. h. auf seiner bisherigen Dienstleistung, und setzt voraus, daß derselbe in dem Augenblicke, wo die Verteilung der höheren Gehaltsquote geschieht, — wie es unbestritten bei dem Kläger der Fall, — noch im aktiven Dienste sich befindet; — es ist aber nirgends im Gesetze vorgeschrieben, daß letztere erst dann, namentlich auch für die Berechnung bei der Pension, erworben sein soll, wenn der Beamte noch eine bestimmte kürzere oder längere Frist über jenen Zeitpunkt hinaus seinen Dienst fortgesetzt hat. Ebenso besteht keine Vorschrift, daß der fragliche Anspruch dann ausgeschlossen sei, wenn der Richter im angegebenen Momente zwar noch im Dienste steht, seine Pensionierung aber bereits nachgesucht oder dieselbe, und zwar für einen späteren Termin, bereits bewilligt erhalten hat. Der §. 9. a. a. D. bestimmt in Absatz 2 die Fälle, in welchen die Verleihung einer Gehaltszulage ausgesetzt bleibt, bezw. der Verlust derselben eintritt. Diese Bestimmung ist restriktiv, und es liegt keiner ihrer Fälle

hier vor. Bei dieser Lage der Gesetzgebung entbehrt aber der erhobene Einwand der Begründung."